

13. VIII. 1916

**Die Staffelung der Höchstpreise für Kartoffeln.**

Wien, 12. August.

In Ergänzung der Ministerialverordnung vom 4. August 1916, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln, ist nunmehr die Festsetzung von Höchstpreisen und von Uebernahmepreisen durch eine morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern erfolgt.

Im Hinblick auf das geänderte System der Versorgung werden im laufenden Jahre nur zweierlei Preise festgesetzt: Solche für den Verkauf durch den Erzeuger in Mengen über einen Meterzentner und weiter Kleinhandelspreise. Diese dürfen aber auch bei etwaigen Verkäufen größerer Mengen durch Händler nicht überschritten werden (§ 5), bilden also überhaupt die Höchstpreise bei Verkäufen von Kartoffeln der österreichischen Ernte. Demgemäß darf auch eine nach Oesterreich eingeführte Ware im Kleinverkauf nur zu dem für inländische Kartoffeln festgesetzten Kleinverkaufspreise verkauft werden. Von dieser Bestimmung können Ausnahmen gewährt werden, also etwa dann, wenn Gemeinden den Verkauf eingeführter Kartoffeln in eigenen Verkaufsstellen besorgen wollen.

Die Höchstpreise bei dem Verkaufe durch den Erzeuger, der nicht in der Form des Kleinverkaufes erfolgt, sind die folgenden:

	I.	II.
Vom 1. September bis 15. September 1916....	12.—	10.—
Vom 16. September 1916 bis 28. Februar 1917	9.—	7.—
Ab 1. März 1917 .....	11.—	9.—

Es sind also nur drei Preisklassen vorgesehen. Der Preis für die ersten 14 Tage stellt sich als ein Uebergangspreis von den Frühkartoffeln zu den Spätkartoffeln dar. Mit 16. September setzt jedoch bereits der normale Herbstpreis ein, der bis in die Frostperiode hinein gehalten wird, und erst am 1. März 1917 folgt der Frühjahrspreis, bei dem auf die durch die Aufbewahrung verursachten Qualitäts- und Quantitätsverluste angemessene Rücksicht genommen ist.

Die Preise gelten für gesunde, angemessen trockene, erd- und keimfreie Kartoffeln mit Ausnahme von Ripplern.

Die Preise der ersten Kolonne gelten für überlaubte, reine und mindestens hühnereigroße Ware, die der zweiten Kolonne für nicht überlaubte Kartoffeln.

Die Form des Kleinverkaufes ist dann nicht gegeben, wenn der Verkauf in Mengen nicht unter einem Meterzentner und nicht unmittelbar an den Verbraucher erfolgt.

Diese Höchstpreise schließen die Zufuhr bis zur nächst-erreichbaren Eisenbahn- oder Schiffstation oder zum sonstigen, nicht weiter entfernten Bestimmungsorte in sich; ebenso sind die Kosten der Verladung inbegriffen. Bei nicht überlandeten Kartoffeln wird gemäß den Handelsgebräuchen ein Gutgewicht von 5 Kilogramm für den Meterzentner gewährt.

Bei Käufen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt gelten die angeführten Höchstpreise als Uebernahmepreise, und zwar auch für Mengen unter einem Meterzentner.

Für Kartoffeln, die den qualitativen Bedingungen der Bestimmungen nicht entsprechen, tritt ein angemessener Abzug ein.

Die Regelung der Zuständigkeit bei Streitigkeiten ist in ähnlicher Weise geordnet wie beim Getreide.

Bei zwangsweiser Abnahme der Kartoffeln erhält der Besitzer nur 80 Prozent des Uebernahmepreises, wobei dann noch die Abnahmekosten abgezogen werden.

Die Festsetzung der Kleinhandelspreise wird durch die politischen Landesbehörden in nächster Zeit erfolgen.